



REGELUNG STEMPELSTEUER

- Für TECHNIKER, FREIBERUFLER, UNTERNEHMEN und
- BÜRGER **MIT** eigener digitaler Unterschrift / PEC-Adresse

Bei der **telematischen Einreichung** in der Dienststelle für Privatbauten **eines jeden ANTRAGES UM AUSSTELLUNG EINER ERMÄCHTIGUNG/BESCHEINIGUNG** ist die Einzahlung von **NR. 1 STEMPELMARKE ZU 16 €/ANTRAG erforderlich**. Diese erfolgt:

➔ über den **EINHEITSSCHALTER (ESB)** für:

BAUGENEHMIGUNGEN und LANDSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNGEN

Hier kann die Stempelsteuernpflicht **nach Wahl** folgendermaßen erfüllt werden:

a) VIRTUELLE STEMPELMARKE:

Einzahlung von 16 € für Nr. 1 Stempelmarke auf das Bankkonto der Stadtgemeinde Meran (SÜDTIROLER VOLKSBANK AG, Kornplatz 3, 39012 Meran - IBAN IT47 0058 5658 5900 4057 1477 820) mit Angabe des Betrages + Zahlungskodexes "16 € - Kodex 308", Anklicken der Option "*Für die befugten Behörden wird die Stempelsteuer virtuell entrichtet*" und Hochladen der diesbezüglichen Überweisungsbestätigung (PDF-Datei) mit der verpflichtenden Benennung "13 Stempelmarke".

b) STEMPELMARKE auf PAPIER:

Ausfüllen des dafür vorgesehenen Feldes im ESB mit **Angabe der IDENTIFIKATIONSNUMMER und DATUM** der auf Papier gedruckten Stempelmarke. Durch diese Operation erklärt der Besitzer der Stempelmarke, diese annulliert zu haben und in Originalausfertigung aufzubewahren.

ANMERKUNGEN zum EINHEITSSCHALTER:

- Die Einzahlung der Stempelmarke durch PAGO-PA (E-BOLLO) ist noch nicht aktiv, weshalb ausschließlich die Möglichkeiten laut den genannten Buchstaben a) und b) zulässig sind.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im ESB **AUSSCHLIESSLICH Nr. 1 Stempelmarke FÜR DEN ANTRAG** und nicht auch jene für die Ermächtigung einzureichen ist, obwohl dies im ESB zur Zeit noch möglich ist (hierfür die Option "**Es ist keine Stempelmarke für die Genehmigung erforderlich ...**" auswählen). Vor Ausstellung der Ermächtigung wird seitens der Gemeindeverwaltung eine diesbezügliche schriftliche Aufforderung zur Einzahlung der notwendigen Stempelmarke über den Einheitsschalter erfolgen.
- **Eigenerklärungen wie ZeMeT, BBM und ZeMeT-Bezugsfertigkeit unterliegen NICHT der Stempelsteuer.**

➔ über die **PEC-ADRESSE** der Dienststelle für Privatbauten für:

FLÄCHENWIDMUNGSBESCHEINIGUNGEN, BAGATELLE, UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNGEN, FRISTVERLÄNGERUNGEN und/oder UMSCHREIBUNGEN VON BAUKONZESSIONEN/-GENEHMIGUNGEN, VORABBE-SCHEINIGUNGEN, BESCHEINIGUNGEN ERHEBUNG WOHNFLÄCHE, usw.

Hier kann die Stempelsteuernpflicht **ausschließlich** folgendermaßen erfüllt werden:

VIRTUELLE STEMPELMARKEN:

Einzahlung von 32 € für Nr. 2 Stempelmarken zu je 16 € auf das auf das Bankkonto der Stadtgemeinde Meran (SÜDTIROLER VOLKSBANK AG, Kornplatz 3, 39012 Meran - IBAN IT47 0058 5658 5900 4057 1477 820) mit Angabe des Betrages + Zahlungskodexes "32 € - Kodex 308" und Beifügen der diesbezüglichen Überweisungsbestätigung (PDF-Datei) mit der Benennung "13 Stempelmarke" als Anlage zur PEC-Mail-Nachricht.

ANMERKUNGEN zu den PEC-Verfahren:

- Für diese Verfahren sind **immer Nr. 2 Stempelmarken zu je 16 €** (u.zw. für den Antrag und auch für die auszustellende Bescheinigung/Genehmigung) **einzureichen**.
- Bei der Einreichung eines Antrages um EINSICHTNAHME IN BAUKAKTEN ist die Einzahlung der Stempelmarke **ausschließlich bei Beantragung von BEGLAUBIGTEN KOPIEN erforderlich**.

- Für **BÜRGER OHNE** eigene digitale Unterschrift / PEC-Adresse

Die Einreichung von **ANTRÄGEN UM AUSSTELLUNG EINER ERMÄCHTIGUNG/BESCHEINIGUNG** seitens jener Bürger, die über keine digitale Unterschrift und PEC-Adresse verfügen, erfolgt **auf PAPIER, mit Anbringung NR. 1 STEMPELMARKE ZU 16 € auf dem ANTRAG und Beilegen einer weiteren STEMPELMARKE ZU 16 € für die GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG**, direkt

➔ **bei der SERVICESTELLE FÜR BAU- und LANDSCHAFTSANGELEGENHEITEN (SBL) der Stadtgemeinde Meran, Lauben 192, 2. Stock, für:**
FLÄCHENWIDMUNGSBESCHEINIGUNGEN, BAGATELLE, UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNGEN, FRISTVERLÄNGERUNGEN und/oder UMSCHREIBUNGEN VON BAUKONZESSIONEN/-GENEHMIGUNGEN, VORABBESCHEINIGUNGEN, BESCHEINIGUNGEN ERHEBUNG WOHNFLÄCHE, usw.

S B L	Hier kann die Stempelsteuerpflicht nach Wahl folgendermaßen erfüllt werden:
	a) VIRTUELLE STEMPELMARKEN: Einzahlung von 32 € für Nr. 2 Stempelmarken zu je 16 € auf das Bankkonto der Stadtgemeinde Meran (SÜDTIROLER VOLKSBANK AG, Kornplatz 3, 39012 Meran - IBAN IT47 0058 5658 5900 4057 1477 820) mit Angabe des Betrages + Zahlungskodexes "32 € - Kodex 308" und Beifügen der diesbezüglichen Überweisungsbestätigung als Anlage zum Antrag.
	b) STEMPELMARKEN auf PAPIER: Abgabe der auf Papier gedruckten Nr. 2 Stempelmarken zu je 16 € als Anlagen zum Antrag.

ANMERKUNGEN zur SBL:

- Bei der Beantragung von FLÄCHENWIDMUNGSBESCHEINIGUNGEN sind **ausschließlich VIRTUELLE STEMPELMARKEN zulässig, also nur die Möglichkeit laut Buchstabe a).**
- Bei der Einreichung eines Antrages um EINSICHTNAHME IN BAUKAKTEN ist die Einzahlung der Stempelmarke **ausschließlich bei Beantragung von BEGLAUBIGTEN KOPIEN erforderlich**.

ALLGEMEINES
BEFREIUNGEN: Befreiungen von der Stempelsteuer sind in der Tabelle zum Anhang B des D.P.R. Nr. 642/1972 vorgesehen.
VERWALTUNGSSTRAFEN: Im Sinne des Art. 19 des D.P.R. Nr. 642/1972 wird der ohne Stempelmarke eingereichte Antrag trotzdem von der Gemeindeverwaltung behandelt; es erfolgt jedoch die Meldung an die Agentur der Einnahmen zur Einhebung der Stempelsteuer und Ahndung der diesbezüglichen Verwaltungsstrafen im Sinne des Art. 31 des genannten D.P.R..